

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Personalnummer	2
3. Versteuerung der Versorgungsbezüge	2
4. Beihilfe	3
5. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	3
6. Übergang von Schadenersatzansprüchen	3
7. Anzeigepflichten	4
7.1 Anzeigebestände	4
7.2 Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	5
8. Wegfall der Versorgungsbezüge	5

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Die RZVK des Saarlandes ist bei der Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge, Kindergeld und Beihilfen auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus in der Regel am letzten Werktag des Vormonats ausgezahlt. Sie erhalten eine Bezügemitteilung über die Höhe und Zusammensetzung Ihrer Versorgungsbezüge. Die Bezügemitteilung gilt auch für die folgenden Monate, wenn sich die Höhe und Zusammensetzung der laufenden Bezüge und Abzüge nicht ändern. Die Bezügemitteilungen sind laufend durchnummeriert. Sollten Sie eine Nummer nicht erhalten haben, wenden Sie sich an die RZVK des Saarlandes.

Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Richtigkeit von Merkmalen oder Beträgen teilen Sie uns bitte umgehend mit.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z. B. einen Wohnungswechsel oder die Änderung der Bankverbindung usw. bitten wir uns möglichst frühzeitig mitzuteilen. Es genügt ein formloses, eigenhändig unterschriebenes Schreiben.

2. Personalnummer

Mit der erstmaligen Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge wird Ihnen eine neue achtstellige Personalnummer zugeteilt (z.B. Nr.: 7...../02). Die Ziffern nach dem Schrägstrich bezeichnen das zuständige Arbeitsgebiet. Bitte geben Sie diese Nummer im Schriftverkehr vollständig an. In Beihilfeangelegenheiten geben Sie die Personalnummer bitte auch an.

3. Versteuerung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Um Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigt die RZVK des Saarlandes die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Diese Informationen, die als "**Elektronische LohnSteuerAbzugs-Merkmale**" (ELStAM) bezeichnet werden, sind in einer Datenbank des Finanzamtes gespeichert. Um diese Daten bei dem Finanzamt maschinell abrufen zu können, werden das Geburtsdatum, die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sowie die Mitteilung benötigt, ob es sich beim Versorgungsbezug um das Hauptarbeitsverhältnis (Versteuerung der Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 1 - 5) oder Nebenarbeitsverhältnis (Versteuerung der Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 6) handelt.

Über die Daten, die die RZVK des Saarlandes der Finanzverwaltung für das abgelaufene Steuerjahr elektronisch übermittelt, erhalten Sie **Anfang Februar des Folgejahres** eine Lohnsteuerbescheinigung. Diese Lohnsteuerbescheinigung enthält auch die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.). Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie diese IdNr. und die bescheinigten Versorgungsleistungen in die dafür vorgesehenen Felder der Anlage. Die Bescheinigung selbst brauchen Sie der Steuererklärung nicht beizufügen.

4. Beihilfe

Versorgungsberechtigte haben in der Regel Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Beihilfe muss mit dem jeweils aktuellen Beihilfeantrag geltend gemacht werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege über die Aufwendungen beizufügen.

Bei der Versetzung in den Ruhestand erhöht sich der Bemessungssatz von 50% auf 70%. Dies macht eine Anpassung des Versicherungsschutzes notwendig, die zur Vermeidung von Nachteilen spätestens nach sechs Monaten erledigt sein muss.

Von der Beihilfestelle der RZVK werden Sie in den kommenden Tagen noch gesondert über alle beihilferechtlichen Änderungen nach Eintritt in den Ruhestand informiert. Sofern Sie kein Schreiben der Beihilfestelle erhalten sollten, setzen Sie sich bitte mit der RZVK des Saarlandes in Verbindung.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter zum Beihilferecht, finden Sie auch unter www.rzv-k-saar.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren oder Sie wenden sich telefonisch an die Beihilfestelle unter Tel. 0681/40003-730.

5. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die RZVK des Saarlandes muss bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Versorgungsberechtigten nach entsprechendem Auftrag der Krankenkasse Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten und an die Krankenkasse abführen. Berechnungsgrundlage ist der Versorgungsanspruch, der sich nach Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Mitgliedern bestehen gegenüber der Krankenkasse Meldepflichten.

Bei Fragen zur Beitragspflicht oder Beitragshöhe wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

6. Übergang von Schadenersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht gemäß § 76 Saarländisches Beamtengesetz ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Dienstordnungs- und andere Angestellte oder deren Angehörige haben die ihnen zustehenden Schadenersatzansprüche entsprechend abzutreten. Der Versorgungsberechtigte oder seine Angehörigen oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter haben deshalb solche Schadenersatzansprüche unverzüglich dem letzten Dienstherrn oder der RZVK des Saarlandes anzuzeigen. Dies gilt auch für noch nicht anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Dritte. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

7. Anzeigepflichten

Die Versorgungsbezüge können nur dann zutreffend festgestellt und fristgerecht ausgezahlt werden, wenn dafür **alle** maßgebenden Grundlagen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Der Versorgungsberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist verpflichtet, der RZVK des Saarlandes oder seinem Dienstherrn unaufgefordert **alle** Tatsachen mitzuteilen, die für die Höhe, den Beginn und das Ende, das Ruhen oder die Wiedergewährung der Versorgung von Bedeutung sind.

Bitte teilen Sie alle Änderungen **unverzüglich**, d.h. sofort nach Bekanntwerden der Tatsache, mit. Bestehen Zweifel, ob eine Leistung anzuzeigen ist, wenden Sie sich bitte vorsorglich an die RZVK des Saarlandes.

7.1 Anzeigebestände

Bitte ggf. immer Nachweise beifügen.

- Änderung des Namens, der Anschrift bzw. des dauerhaften Wohnsitzes, des Familienstandes (z.B. Eheschließung, Ehescheidung, Tod des Ehegatten), Geburt / Adoption eines Kindes
- Änderung der Bankverbindung (nur schriftlich mit Unterschrift möglich)
- Anordnung / Wechsel einer Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft
- Eintritt in die gesetzliche Krankenkasse, Krankenkassenwechsel
- Bezug von Renten (auch wenn eine Kapitalabfindung gezahlt wurde oder auf die Rente verzichtet wurde), insbesondere:
 - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung
 - Renten aus einer Zusatzversorgungskasse (z.B. ZVK des Saarlandes, VBL)
 - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (z.B. Ärztekammer)
 - Renten eines ausländischen Versicherungsträgers
 - nachträgliche Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für den Bezug einer gesetzlichen Rente
- Bezug von Einkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft)
- Bezug von Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Unterhaltsgeld)
- Bezug von Einkünften im öffentlichen Dienst oder einer gleichgestellten Institution des Versorgungsberechtigten, des Ehegatten oder des Kindes (das Waisengeld erhält)
- Bezug weiterer Versorgungsleistungen aus dem In- oder Ausland (z. B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Versorgungsberechtigten, des Ehegatten oder der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen
- Bezug von Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen / Ministergesetzen (Europa, Bund und Länder)
- Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

- Rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafen
- für Geschiedene: die Höhe und jede Änderung sowie der Wegfall der Unterhaltsgewährung, die sich z. B. aus einem Unterhaltsurteil, einem privatrechtlichen oder notariellen Vergleich, einem privatrechtlichen Vertrag bzw. einer Vereinbarung ergibt; Wiederheirat bzw. Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten; Beginn der Rentenzahlung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten
- Tod eines Versorgungsberechtigten, anzeigepflichtig sind die Hinterbliebenen
- Heirat einer Witwe / eines Witwers
- für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen: Höhe und Änderung der Einkünfte (auch Renten)
- für Empfänger von Waisengeld: Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung, Bezug jeglichen Einkommens
- auf Verlangen eine Lebensbescheinigung
- für Empfänger von kinderbezogenen Leistungen:
 - Aufnahme eines Kindes in die häusliche Gemeinschaft (Stief- oder Pflegekinder, eigene Kinder), Beendigung der häuslichen Gemeinschaft
 - Eheschließung eines kindergeldberechtigenden Kindes
 - wenn der Ehegatte zu seinen Bezügen ebenfalls einen Familienzuschlag, Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen erhält. Nach dem Familienzuschlagsrecht dürfen familienbezogene Bestandteile, die mehreren Personen aus Beschäftigungen und/oder Versorgungsansprüchen im öffentlichen Dienst zustehen, insgesamt nur einmal in voller Höhe gezahlt werden. Der Begriff des öffentlichen Dienstes i. S. dieser Vorschrift ist sehr weit gefasst
 - Tod eines Kindes, für das Kindergeld, erhöhter Familienzuschlag oder Waisengeld gezahlt
 - Beginn und Ende von Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung

7.2 Folgen bei Verletzung der Anzeigepflichten

Kommt ein Versorgungsberechtigter seinen Anzeigepflichten schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Zu Unrecht erhaltene Bezüge sind zurückzuzahlen; eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung oder auf Unkenntnis ist nicht möglich. Den Wegfall der Bereicherung kann der Versorgungsberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter insbesondere dann nicht geltend machen, wenn ihm der Mangel des rechtlichen Grundes für die zu viel gezahlten Versorgungsbezüge von Anfang an bekannt war bzw. ihm später bekannt wurde, oder dieser Mangel so offensichtlich war, dass er ihn erkennen musste.

Erfüllt der Versorgungsberechtigte durch sein Verhalten den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), ist auch eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

8. Wegfall der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge fallen mit dem Tod des Versorgungsberechtigten weg; die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge verbleiben den Erben. Zur Prüfung der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung und Sterbegeld bitten wir die Sterbeurkunde umgehend zu übersenden.